



Kanton Zürich
Bildungsdirektion



Zusammenstellung des Vernehmlassungsergebnisses

12.09.2022
Referenz: 2020-0233

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008(EG BBG) (Änderung; Grundkompetenzen Erwachsener)

A.	Gegenstand des Vernehmlassungsentwurfs	2
B.	Bemerkungen zum Vernehmlassungsverfahren	2
C.	Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage	3
1.	Parteien	3
2.	Verbände	3
3.	Andere private Organisationen	4
4.	Gemeinden	4
5.	Andere staatliche Organisationen (ausserhalb der kantonalen Verwaltung)	5
D.	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	5

A. Gegenstand des Vernehmlassungsentwurfs

Das Bundesgesetz über die Weiterbildung vom 20. Juni 2014 (WeBiG, SR 419.1) ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Weiterbildung wird im WeBiG als eigenständiger Bildungsbereich verstanden, der sowohl die allgemeine als auch die berufsorientierte Weiterbildung sowie strukturierte nichtformale und informelle Bildungsangebote ausserhalb der staatlich geregelten formalen Bildung einschliesst.

Das WeBiG fördert und koordiniert insbesondere den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener. Bund und Kantonen wird die Aufgabe übertragen, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die interinstitutionelle Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Durchführung von Angeboten zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen sicherzustellen (Botschaft zum Bundesgesetz über die Weiterbildung, BBl 2013, 3729, S. 3786).

Die Grundsätze des WeBiG gelten für die im kantonalen Recht geregelte Weiterbildung. In diesem Rahmen ist der Kanton Zürich verpflichtet, sein bestehendes Regelwerk soweit nötig anzupassen und den Vollzug sicherzustellen.

Der Regierungsrat legte mit Beschluss Nr. 75/2019 fest, dass die gesetzlichen Grundlagen zur Förderung und zum Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener zu schaffen sind, und beauftragte die Bildungsdirektion, in Absprache mit der Direktion der Justiz und des Innern, der Sicherheitsdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion, eine Vernehmlassungsvorlage zur Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen im Bereich Weiterbildung Grundkompetenzen auszuarbeiten. Zu diesem Zweck wurde eine interdirektional zusammengesetzte Begleitgruppe mit Vertretungen aus den vier genannten Direktionen eingesetzt.

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen zur Förderung und zum Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener sollen auch als Grundlage für das zu entwickelnde Programm «Grundkompetenzen» dienen.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) ist deshalb einer Teilrevision zu unterziehen. Inhaltlich werden die neuen Gesetzesbestimmungen durch die Vorgaben des WeBiG geprägt, das den Bereich Grundkompetenzen als einen Teilbereich der Allgemeinen Weiterbildung definiert und diesbezüglich einen Spezialfördertatbestand darstellt. Die Änderung und die Einführung des Spezialfördertatbestands im Bereich Grundkompetenzen bei bildungsbenachteiligten Erwachsenen ergeben sich auch aus der Kantonsverfassung (KV, LS 101), wonach gemäss Art. 11 Abs. 5 Fördermassnahmen zugunsten von Benachteiligten zulässig sind, um die tatsächliche Gleichstellung zu erreichen, sowie aus Art. 119 KV, der den Kanton verpflichtet, die berufliche Weiterbildung und die Erwachsenenbildung zu fördern.

Die Teilrevision trägt auch verschiedenen parlamentarischen Vorstössen Rechnung, wie z.B. dem Postulat zur Erarbeitung eines Programms Grundkompetenzen (KR-Nr. 138/2016) sowie der Anfrage betreffend kantonalen Vorgehens bei Alphabetisierungskursen (KR-Nr. 140/2018).

B. Bemerkungen zum Vernehmlassungsverfahren

Die Vernehmlassung dauerte vom 26. Mai bis 2. Oktober 2020. Für das elektronische Vernehmlassungsverfahren wurden 285 Adressatinnen und Adressaten eingeladen. 90

Stellungnahmen sind eingegangen, was einer Rücklaufquote von 31% entspricht. Die Vernehmlassungsantworten zu den vorgeschlagenen Änderungen des EG BBG waren überwiegend positiv. Die Einführung der Bestimmungen zur Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener wird von allen Seiten begrüsst. Die Zustimmungsrate zur Vorlage liegt zwischen 88% und 96%.

C. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

1. Parteien

Alternative Liste, FDP Kanton Zürich, Grüne Kanton Zürich, Grünliberale Partei Kanton Zürich, SP Kanton Zürich und SVP des Kantons Zürich:

Die Zustimmung der Parteien zur Vorlage beläuft sich auf 89%. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage haben die Parteien keine angebracht.

2. Verbände

Kantonaler Gewerbeverband, Schweizer Dachverband Lesen und Schreiben, Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste Berufsschulgruppe Zürich, Schweizerischer Verband für Weiterbildung und Zürcher Handelskammer:

Bei den Verbänden beläuft sich die Zustimmungsquote auf 88%. Folgende zwei Verbände haben allgemeine Bemerkungen zur Vorlage angebracht:

Schweizerischer Verband für Weiterbildung: Der Schweizerische Verband für Weiterbildung begrüsst, dass der Kanton Zürich eine gesetzliche Anpassung auf der Grundlage des neuen Weiterbildungsgesetzes vornimmt. Er ist aber der Ansicht, dass die Anpassung des EG BBG dafür der falsche Ansatz ist. Notwendig sei ein eigenständiges Einführungsgesetz zum Weiterbildungsgesetz (EG WeBiG) welches neben den notwendigen neuen Bestimmungen zur Förderung der Grundkompetenzen auch die kantonale Umsetzung der im WeBiG definierten Grundsätze (Art 5 bis Art. 9) regelt. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Art. 9 WeBiG (Wettbewerb) könne die Position der EB Zürich geklärt werden. Das EG WeBiG könne gleich wie auf Bundesebene als Rahmengesetz konzipiert werden, welches die direkte Anpassung von kantonalen Gesetzen nicht zwingend notwendig mache. Die Regelung im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes berge die Gefahr, dass die Förderung der Weiterbildung ausschliesslich auf den Beruf ausgerichtet werde. Dies greife aber insbesondere im Bereich der Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener zu kurz. Sollte es bei der vorgeschlagenen Regelung über das EG BBG bleiben, müsste auf Verordnungsstufe klar festgeschrieben werden, dass auch Angebote, Projekte und Dienstleistungen unterstützt werden, welche nicht-beruflichen Zwecken dienen.

Zürcher Handelskammer: Sie begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen des EG BBG. Sie erhofft sich davon, dass die betroffenen Zielgruppen besser erreicht, gezielter gefördert und die sozialen Kosten mittel- bis langfristig gesenkt werden können. Zusätzlich sei begrüssenswert, dass mit den geplanten Anpassungen Erwachsenen mit mangelnden Grundkompetenzen der Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht werde und die Voraussetzung verbessert werde, dass diese nicht aus dem Erwerbsprozess ausscheiden. Davon profitiere neben der Gesellschaft insbesondere auch die Wirtschaft.

3. Andere private Organisationen

Andere private Organisationen stimmten zu 96% den Anpassungsvorschlägen zu. Allgemeine Bemerkungen wurden von der profunda-suisse Regionalgruppe Zürich-Ostschweiz und der Stiftung WBK angebracht.

Die **profunda-suisse Regionalgruppe Zürich-Ostschweiz** stimmt insgesamt allen vorgeschlagenen Anpassungen im EG BBG zu. Für die Zukunft wäre es jedoch von Vorteil, wenn der Kanton Zürich ein eigenständiges Einführungsgesetz zum Weiterbildungsgesetz hätte. Die Regelung im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes berge die Gefahr, dass die Förderung der Weiterbildung ausschliesslich auf den Beruf ausgerichtet werde. Damit Personen eine Ausbildung absolvieren bzw. sich weiterbilden und somit für das lebenslange Lernen gerüstet sind, seien Grundkompetenzen von grundlegender Wichtigkeit. Sie würden das Fundament bilden, um fit für das Arbeitsleben zu bleiben, aber auch im Alltag bestehen zu können. Es sei darum wichtig, dass der Erwerb von Grundkompetenzen auch darauf abziele, dass Personen nicht nur am Arbeitsleben, sondern allgemein am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können, z.B. in dem sie Abstimmungstexte lesen und verstehen und somit auch abstimmen gehen können. Sollte es bei der vorgeschlagenen Regelung über das EG BBG bleiben, wäre es sehr sinnvoll, wenn auf der Verordnungsstufe klar festgeschrieben werde, dass auch Angebote, Projekte und Dienstleistungen unterstützt werden, welche nicht-beruflichen Zwecken dienen. Zudem sei es wichtig auf Verordnungsstufe festzuschreiben, dass alle in der Schweiz lebenden Menschen unabhängig von ihrer Herkunft und ihren finanziellen Mitteln an Angeboten zum Erwerb und dem Erhalt von Grundkompetenzen teilnehmen können.

Die **Stiftung WBK** sieht in der Änderung einen ersten Schritt in die richtige Richtung und fügt an, dass diesem noch weitere folgen müssen, so dass weitere Zielgruppen wieder den Weg des lebenslangen Lernens begehen können.

4. Gemeinden

Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, Sozialdepartement der Stadt Zürich, Integrationsbeauftragte der folgenden Gemeinden:
Birmensdorf, Bubikon, Buch am Irchel, Bülach, Dietikon, Eglisau, Fällanden, Gossau, Herrliberg, Horgen, Illnau-Effretikon, Maur, Mönchaltorf, Opfikon, Regensdorf, Richterswil, Rümlang, Russikon, Stäfa,



Steinmaur/Bachs/Schleinikon, Uitikon, Wangen-Brüttisellen, Wallisellen, Wetzikon, Winterthur, Zürich:

Die Gemeinden stimmten der Vorlage zu 88% zu. Sie brachten keine allgemeinen Bemerkungen an.

**5. Andere staatliche Organisationen
 (ausserhalb der kantonalen Verwaltung)**

Allgemeine Berufsschule Zürich, Berufsschule Rüti, Bildungszentrum Limmattal, Berufsfachschule Uster Wirtschaft und Technik, MSW Mechatronik Schule Winterthur, Berufsschule Bülach, EB Zürich Bildungszentrum für Erwachsene, Bildungszentrum Zürichsee, Berufsbildungsschule Winterthur, Schule für Gestaltung Zürich, Berufsschule Mode und Gestaltung, Berufsschule für Detailhandel, KV Zürich, Gewerbliche Berufsschule Wetzikon, BSFH Berufsfachschule für Lernende mit Hör- und Kommunikationsbehinderung, biz Oerlikon, biz Horgen:

Die Bildungsinstitutionen stimmten der Vorlage zu 93% zu. Auf das Anbringen von allgemeinen Bemerkungen zur Vorlage haben sie verzichtet.

**D. Besondere Bemerkungen
 zu einzelnen Bestimmungen**

(siehe nachfolgende synoptische Darstellung)



Vorentwurf		Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) (vom 14. Januar 2008)		
<i>Der Kantonsrat,</i>		
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...) und der [Kommission] vom (...),		
<i>beschliesst:</i>		
I. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 wird wie folgt geändert:		
1. Abschnitt: Grundlagen		
<i>Gegenstand</i>		
§ 1. ¹ In Ergänzung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG) ¹² und zum Bundesgesetz über die Weiterbildung vom 20. Juni 2014 (WeBiG) regelt dieses Gesetz die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung, die Weiterbildung sowie die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.	<i>89% völlig einverstanden</i> <i>9% eher einverstanden</i> <i>1% eher nicht einverstanden</i>	Die profunda-suisse Regionalgruppe Zürich-Ostschweiz sowie der Schweizerische Verband für Weiterbildung schlagen ein eigenständiges Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Weiterbildung (EG WeBiG) vor. Die Regelung im Rahmen des EG BBG berge die Gefahr, dass die Förderung der Weiterbildung ausschliesslich auf den Beruf ausgerichtet werde. Dies greife aber insbesondere im Bereich der Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener zu kurz. Sollte es bei der vorgeschlagenen Regelung über das EG BBG bleiben, müsse auf Verordnungsstufe klar festgeschrieben werden, dass auch Angebote, Projekte und Dienstleistungen unterstützt werden, welche nicht-beruflichen Zwecken dienen.
<i>Entwicklung und Förderung von Berufsbildung und weiteren Bildungsmassnahmen</i>		



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
§ 4 d. Der Kanton kann die Berufsbildung und die Weiterbildung durch eigene Angebote, Projekte und Dienstleistungen entwickeln und fördern.	78% völlig einverstanden 16% eher einverstanden 2% eher nicht einverstanden 3% gar nicht einverstanden Der Schweizer Dachverband Lesen und Schreiben begrüsst diesen Änderungsvorschlag sehr, da dies auch von Seiten des Kantons ermögliche, die bildungsschwächsten Erwachsenen besser zu erreichen. Dies sei auch im Sinne der Strategie des Schweizer Dachverbandes Lesen und Schreiben, der unter anderem Schwerpunkte in der Entwicklung von digitalen Angeboten, aber auch in der Sensibilisierung und Beratung setze. Die Massnahmen könnten, gut koordiniert, einen beachtlichen Synergieeffekt auslösen. Diese verstärkte Wirkung wiederum beeinflusse die Zahl der Teilnehmenden an Bildungsangeboten im Bereich Grundkompetenzen positiv. Auch die Stadt Zürich begrüsst, dass dem Kanton diese Kompetenz übertragen wird. Die Grundkompetenzförderung gehöre zum Bildungsauftrag des Staates. Die Hinführung zu einem Sek I/Sek II-Abschluss sei Teil der obligatorischen Bildung und solle auch jungen bzw. älteren Erwachsenen zu fairen Konditionen geboten werden. Die Reformierte Kirche Kanton Zürich regt an, das Potential der bestehenden Anbieter im Feld auszuschöpfen, weil diese bereits über Kontakte zur Zielgruppe verfügten. Diese hätten die Expertise im Feld (lokal) und würden die Lebenswelten der Zielgruppe kennen. Es bestünden Beziehungen, die für die Zielgruppenerreichung unerlässlich seien. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende (Alternative Liste, Grüne Kanton Zürich, SP Kanton Zürich, Academia Integration, Stiftung WBK, Stadt Opfikon und Gemeinde Fällanden) schlagen vor, die «kann»-Formulierung durch eine klarere Aussage zu ersetzen: «Der Kanton entwickelt und fördert die Weiterbildung durch eigene Angebote, Projekte und Dienstleistungen». Die Gemeine Fällanden schlägt weiter vor: «Abs. 2: Der Kanton sorgt dafür, dass diese Angebote den einzelnen Zielgruppen bekannt sind. Abs. 3: Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden dafür, dass die geeigneten Angebote genutzt werden.» Andere Vernehmlassungsteilnehmende (FDP Kanton Zürich, Kantonaler Gewerbeverband und Schweizerischer Verband für Weiterbildung) befürchten, dass diese Bestimmung zu Marktverzerrungen führt. Sie seien lediglich damit einverstanden, sofern kein adäquates Angebot



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	auf dem Markt vorhanden oder bereitgestellt werden könne. Der Kanton dürfe keine Monopolstellung haben. Kantonale Angebote müssten mindestens zu kostendeckenden Preisen angeboten werden. Der Schweizerische Verband für Weiterbildung fügt ausserdem an, dass bei der Entwicklung von Angeboten, Projekten und Dienstleistungen eine enge Zusammenarbeit mit den privaten Akteuren unabdingbar sei. Gemäss der Grünliberalen Partei Kanton Zürich soll der Kanton entsprechende Angebote ermöglichen und finanziell unterstützen, jedoch nicht zwingend selbst anbieten. Eine regelmässige Überprüfung sei zwingend, um die spätere Vermittelbarkeit bzw. die Kompatibilität mit Anschlusslösungen zu verifizieren und bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen. Gemäss der SVP des Kantons Zürich könne der Kanton die Berufsbildung in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organisationen der Arbeitswelt (OdA) durch eigene Angebote führen. Die Partei schlägt folgende Formulierung vor: «Der Kanton kann, sofern kein Angebot von Dritten besteht, die Weiterbildung durch eigene Angebote, Projekte und Dienstleistungen entwickeln und fördern. Schliesslich stelle sie die Frage, ob diese Bestimmung am richtigen Ort sei.
<i>Grundkompetenzen</i>	
§ 32 a. ¹ Der Kanton kann Angebote zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener gemäss Art. 13 WeBiG führen.	<i>76% völlig einverstanden</i> <i>17% eher einverstanden</i> <i>2% eher nicht einverstanden</i> <i>5% gar nicht einverstanden</i> Das Sozialdepartement der Stadt Zürich begrüsst diese Gesetzesänderung sehr. Die Reformierte Kirche Kanton Zürich betont nochmals, dass das Potential der bestehenden Anbieter im Feld auszuschöpfen sei, weil diese bereits über Kontakte zur Zielgruppe verfügten. Diese hätten die Expertise im Feld (lokal) und würden die Lebenswelten der Zielgruppe kennen. Es bestünden Beziehungen, die für die Zielgruppenerreichung unerlässlich seien.



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	Diverse Vernehmlassungsteilnehmende (Alternative Liste, Grüne Kanton Zürich, SP Kanton Zürich, Lehrpersonenkonferenz der Berufsschulen des Kantons Zürich, Stadt Opfikon, Gemeinde Rümlang) schlagen statt einer «kann»-Formulierung eine «muss»-Formulierung vor: «Der Kanton führt Angebote...». Andere Adressatinnen und Adressaten befürchten eine Marktverzerrung. Gemäss der Stiftung WBK sei es nicht nur nicht notwendig, sondern sogar marktverzerrend, wenn der Kanton als Geldgeber eigene Angebote entwickle. Sie sehe die Funktion des Kantons diesbezüglich als Wegbereiter, Unterstützer und Vermittler, aber nicht als direkten Konkurrenten. Der Schweizerische Verband für Weiterbildung bringt vor, dass kantonale Angebote mindestens zu kostendeckenden Preisen angeboten werden müssten. Bei der Entwicklung von neuen Angeboten (z.B. im digitalen Bereich) sei zudem eine enge Zusammenarbeit mit privaten Akteuren anzustreben. Deshalb würden sie zustimmen, dass der Kanton Projekte und Dienstleistungen entwickle und fördere, er solle aber nicht eigene Angebote auf den Markt bringen. Gemäss der Grünliberalen Partei Kanton Zürich soll der Kanton entsprechende Angebote ermöglichen und finanziell unterstützen, jedoch nicht zwingend selbst anbieten. Die FDP Kanton Zürich, der Kantonale Gewerbeverband und die Academia Integration sind bei Bestehen eines öffentlichen Interesses und wenn die Angebote nicht ausreichend durch private Anbieter bereitgestellt werden können, für die vorliegende Bestimmung. Aus Sicht der SVP des Kantons Zürich könne der Kanton Angebote führen, wenn keine entsprechenden Angebote durch Dritte bestünden. Die Zielgruppe müsse einen Sek I Abschluss in einem Kanton in der Schweiz absolviert haben. Es solle nicht sein, dass ungeschulte Personen aus dem Ausland durch diesen Paragraphen ihre Ausbildung zu Lasten des Kantons Zürich besuchten. Die Stadt Zürich weist darauf hin, dass im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung die fremdsprachigen Personen mit Bedarf an Grundkompetenzförderung nicht erwähnt würden. Sie fragt, ob sich die Förderung auch an sie richten soll und weshalb ist die Zielgruppenbeschreibung nicht differenzierter sei. Gerade im Alphabetisierungsbereich für fremdsprachige Erwachsene wäre es wünschenswert, dass es nicht zu einer künstlichen Trennung zwischen der Grundkompetenzförderung und der Bildungsoffensive für Personen aus dem Fluchtbereich (IAZH) komme. Ansonsten leide die Qualität der Angebote, da die kritische Masse für eine sinnvolle Angebotszuweisung und Differenzierung nicht erreicht werden könne.



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
² Er kann Angebote Dritter mittels Leistungsvereinbarung finanziell unterstützen.	83% <i>völlig einverstanden</i> 13% <i>eher einverstanden</i> 3% <i>eher nicht einverstanden</i> 1% <i>gar nicht einverstanden</i> Der Schweizer Dachverband Lesen und Schreiben unterstützt diesen Absatz, da dadurch sehr gezielt die besten und für die Zielgruppe geeignetsten Angebote im Bereich Grundkompetenzen, unabhängig von der Trägerschaft, unterstützt werden könnten. Gemäss dem Bildungszentrum Limmattal ist auf Gleichbehandlung zu achten. Gemäss der Gemeinde Fällanden fehlt es an einem Überblick zu den Angeboten. Die Angebote sollen daher koordiniert und für jeden sichtbar sein. Sie schlägt daher folgende Ergänzung vor: «Abs. 3: Der Kanton sorgt für die Publikation und einfache Übersicht aller Angebote.» Gemäss der Stadt Zürich ist die Grundkompetenzförderung eine staatliche Aufgabe. Wird diese aufgrund von regionalen Gegebenheiten oder anderen relevanten Überlegungen an Dritte delegiert, müsse die Qualität und Beständigkeit des Angebots gewährleistet werden. Gerade die Pflege des Zugangs zu dieser spezifischen Zielgruppe brauche Zeit und Ressourcen. Dies bedinge ein längerfristiges Engagement, das nicht durch Konkurrenz und reines wirtschaftliches Handeln unter Druck geraten dürfe. Auch für den Schweizerischen Verband für Weiterbildung steht die Qualität im Vordergrund. Bei der Auswahl von Angeboten Dritter seien allfällige Submissionsverfahren so auszugestalten, dass der Wettbewerb nicht primär über den Preis, sondern über die Qualität statfinde. Dafür brauche es im Rahmen der Verfahren (a.) eine prioritäre Gewichtung der qualitativen Aspekte; (b.) die Möglichkeit, dass Anbieter die Ideen und Konzepte bezüglich der Ausgestaltung und Umsetzung von Bildungsleistungen angemessen darstellen könnten; (c.) klare und transparente Bewertungskriterien, die eine differenzierte Beurteilung der Qualität der Konzepte und Ideen ermöglichen. Die Bezahlung von orts- und branchenüblichen Kursleitungslöhnen sei zudem als Mindestanforderung für die Teilnahme an Submissionsverfahren festzulegen. Für das Sozialdepartement der Stadt Zürich und die Stadt Opfikon ist die «kann»-Formulierung zu schwach. Stattdessen soll der Kanton Angebote mittels Leistungsvereinbarung finanziell unterstützen, soweit deren Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt sei. Für die Gemeinde Rümlang sollen vor allem Dritte die Angebote durchführen, deshalb wird eine neue Formulierung



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	vorgeschlagen: «Die Angebote werden durch Dritte durchgeführt und vom Kanton mittels Leistungsvereinbarung finanziell unterstützt.» Mit dieser Bestimmung wird gemäss der Schule für Gestaltung Anreiz für private Anbieter geschaffen.
<i>Massnahmen</i>	
§ 33. Der Kanton kann Massnahmen zur Förderung der Inanspruchnahme von Weiterbildungsangeboten gemäss §§ 31 und 32 sowie von Angeboten zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener gemäss § 32 a ergreifen oder unterstützen.	79% völlig einverstanden 17% eher einverstanden 1% eher nicht einverstanden 2% gar nicht einverstanden Diverse Vernehmlassungsteilnehmende (Alternative Liste, Grüne Kanton Zürich, SP Kanton Zürich, Lehrpersonenkonferenz der Berufsschulen des Kantons Zürich, Gemeinde Rümlang, Sozialdepartement der Stadt Zürich und Stadt Opfikon) schlagen eine klarere Formulierung vor: «Der Kanton ergreift oder unterstützt...» anstelle der «kann»-Formulierung. Die Grünliberale Partei Kanton Zürich hält fest, dass im Sinne einer aktiven Integration in den ersten Berufsmarkt die Grundkompetenzen zu fördern seien, wo sie noch nicht vorhanden oder lückenhaft sind. Zu diesem Paragraphen merkt die SVP des Kantons Zürich folgendes an: «... gemäss §32 von Dritten unterstützen oder ergreifen, sofern kein entsprechendes Angebot durch Dritte angeboten wird.» Gemäss Pro Infirmis Bildungsclub fördert der Bildungsclub als einzige Institution im Kanton Zürich in allen Kursen Grundkompetenzen von Erwachsenen mit kognitiver Behinderung. Im Sinne der UNO-Behindertenrechtskonvention hätten auch Menschen mit Behinderung das Recht auf Bildung und Weiterbildung. Damit decke Pro Infirmis eine wichtige Lücke und entwickle das Angebot entsprechend laufend weiter. Eine Unterstützung des Kantons werde auch in Zukunft angestrebt und werde für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung unerlässlich sein.



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	Die Gemeinde Fällanden hält fest, dass eine Präzisierung, welche Massnahmen der Kanton ergreifen könnte, fehle. Insbesondere fehle die Möglichkeit, die Zielgruppe der bildungsfernen Personen zur Teilnahme an schulischen Weiterbildungen zu verpflichten. Weiter schlägt die Gemeinde Fällanden einen Abs. 2 vor: «Verpflichtende Leistungsvereinbarungen zum Erwerb oder Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener sind zulässig.» Die Reformierte Kirche Kanton Zürich unterstreicht erneut, dass das Potential der bestehenden Anbieter im Feld auszuschöpfen sei, weil diese bereits über Kontakte zur Zielgruppe verfügten. Diese hätten die Expertise im Feld (lokal) und kannten die Lebenswelten der Zielgruppe. Es bestünden Beziehungen, die für die Zielgruppenerreichung unerlässlich seien. Die Reformierte Kirche Kanton Zürich versteht den Begriff "ergreifen" subsidiär, wonach zuerst das bestehende Potential ausgeschöpft werden sollte.
B. Kostenübernahme, Kostenanteile und Subventionen	
<i>Kostenübernahme und -anteile</i>	
§ 36. ¹ Der Kanton leistet Kostenanteile von bis zu 100% an die ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen des in seinem Auftrag durchgeführten Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterrichts.	62% völlig einverstanden 10% eher einverstanden 11% eher nicht einverstanden 17% gar nicht einverstanden Diverse Adressatinnen und Adressaten (SP Kanton Zürich, Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste Berufsschulgruppe Zürich, Geschäftsstelle Sozialkonferenz Kanton Zürich, MSW Mechatronik Schule Winterthur, Berufsfachschule Uster Wirtschaft und Technik, Gewerbliche Berufsschule Wetzikon, Berufsschule Rüti, Präsidialkonferenz der Berufsfachschulen, Gemeinde Bubikon, Gemeinde Bülach, Gemeinde Maur, Gemeinde Richterswil, Sozialdepartement der Stadt Zürich, Stadt Dietikon, Stadt Illnau-Effretikon, Stadt Opfikon, Stadt Russikon und Stadt Wallisellen) bemängeln die unklare Formulierung, insofern als die neue Formulierung tiefere Kostenanteile zulasse. Es soll klar gemacht werden, dass es sich um Kostenanteile von 100% handelt. Der Zusatz «von bis zu» sei zu streichen. Die SVP des Kantons Zürich fordert eine Ergänzung zu § 36 Abs. 1: «Die Schulen weisen ihre Aufwände und Erträge in einer Vollkostenrechnung aus.»



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
<i>Subventionen</i>	
§ 37. Abs. 1 unverändert.	
§ 37. Abs. 1 lit. a unverändert.	
§ 37. Abs. 1 lit. b unverändert.	
§ 37. Abs. 1 lit. c unverändert.	
d. Angebote, Projekte und Dienstleistungen zur Entwicklung und Förderung der Berufsbildung und für weitere Bildungsmassnahmen gemäss § 4 d,	81% völlig einverstanden 8% eher einverstanden 8% eher nicht einverstanden 2% gar nicht einverstanden Zahlreiche Adressatinnen und Adressaten (Geschäftsstelle Sozialkonferenz Kanton Zürich, Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich, Gemeinde Bülach, Sozialdepartement der Stadt Zürich, Stadt Illnau-Effretikon, Stadt Zürich, Stadt Opfikon, Stadt Wallisellen und Reformierte Kirche Kanton Zürich) monieren die Formulierung, die zu vage sei. Es solle klar dargelegt werden, wer bisher die restlichen 25% bezahlt habe und in Zukunft bezahlen soll. Die Stiftung WBK bemerkt, dass es nicht nur nicht notwendig, sondern sogar marktverzerrend sei, wenn der Kanton als Geldgeber eigene Angebote entwickle. Es sei die Funktion des Kantons diesbezüglich als Wegbereiter, Unterstützer und Vermittler, aber nicht als direkter Konkurrent aufzutreten. Deshalb stimme sie zu, dass er Projekte und Dienstleistungen entwickle und fördere, nicht aber eigene Angebote auf den Markt bringe. Wenn § 4 d entsprechend angepasst werde, seien sie völlig einverstanden. Zu diesem Paragraphen merkt die SVP des Kantons Zürich folgendes an: «Ergänzung mit § 4e.»
§ 37. Abs. 1 lit. e unverändert.	
§ 37. Abs. 2 unverändert.	
³ Der Kanton kann Subventionen bis zu 100 % der ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen tragen für Angebote zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener gemäss § 32 a Abs. 2 sowie für Massnahmen zur Förderung der Inanspruchnahme von Angeboten	80% völlig einverstanden 10% eher einverstanden 2% eher nicht einverstanden 7% gar nicht einverstanden



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener gemäss § 33.	Der Schweizer Dachverband Lesen und Schreiben ist sehr einverstanden mit diesem Passus. Es sei wichtig, dass Angebote für Grundkompetenzen qualitativ hochstehend seien, damit die Zielgruppe erreicht werde und sich auf den Weg des lebenslangen Lernens begeben. Die neu erworbenen Grundkompetenzen würden die Grundlage für weiterführende Angebote bilden wie z.B. das Nachholen einer Berufslehre. Für die Anbieter bestehe aber meistens keine Möglichkeit, eine anderweitige finanzielle Unterstützung zu bekommen. Durch eine solche Subventionsart könne ein kontinuierliches Knowhow aufgebaut werden, was der Zielgruppe direkt zugutekomme. Und Menschen, die sich in Grundkompetenzen weiterbildeten, würden selbständiger im beruflichen und gesellschaftlichen Umfeld. Dadurch könnten auch direkte Kosten wie Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfe sinken. Diverse Vernehmlassungsteilnehmende (Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, Geschäftsstelle Sozialkonferenz Kanton Zürich, Gemeinde Bülach, Stadt Illnau-Effretikon, Stadt Opfikon und Stadt Wallisellen) bemerken, dass gemäss erläuterndem Bericht der Kanton bis zu 100% der ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen nicht-kantonalen Trägerschaften bei Angeboten zum Erhalt und Erwerb von Grundkompetenzen subventionieren solle, wenn dies im öffentlichen Interesse liege. Da stelle sich die Frage, wie ein Angebot zum Erhalt und Erwerb von Grundkompetenzen in diesem Fall nicht von öffentlichem Interesse sein solle. Die Geschäftsstelle Sozialkonferenz Kanton Zürich vertritt die Haltung, dass jedes Angebot zum Erhalt und Erwerb von Grundkompetenzen von öffentlichem Interesse sein sollte. Gerade der Verlust oder das noch nicht Vorhandensein von Grundkompetenzen stelle ein Risiko dar für Betroffene aus dem Arbeitsmarkt zu fallen oder nicht in diesen einsteigen zu können. Gemäss der Stadt Illnau-Effretikon ist die Arbeitsmarktfähigkeit von Migranten oder Sozialhilfebeziehenden oft wegen fehlenden Grundkompetenzen nicht gegeben. Die Förderung der Grundkompetenzen habe daher präventiven Einfluss auf die grossen Sozialwerke ALV und Sozialhilfe. Aus dieser Optik sollte der Kanton die Angebote, welche er per Leistungsvereinbarung "einkauft" zu 100 % subventionieren. All diese Adressatinnen und Adressaten und die MSW Mechatronik Schule Winterthur, sowie die Stadt Dietikon fordern, dass die Formulierung «bis zu» vor 100% der ungedeckten anrechenbaren Kosten gestrichen werde. Die Grünliberale Partei Kanton Zürich fordert, dass ein vertretbarer Kostenanteil durch die Kursteilnehmenden zu tragen sei. Für die SVP des Kantons Zürich soll die Kostendeckung durch den Kanton analog der restlichen Unterstützungen gemäss § 37 geschehen.



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	Die «kann»-Formulierung ist für Sozialdepartement der Stadt Zürich zu schwach. Es wird folgender Vorschlag gemacht: «Der Kanton richtet für Angebote zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen gemäss § 32a sowie für Massnahmen zur Förderung der Inanspruchnahme von Angeboten zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen gemäss § 33 Subventionen in der Höhe von 100% der ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen aus.»
§ 43 Abs. 1 unverändert.	
§ 43 Abs. 1 lit. a und b unverändert.	
c. Weiterbildungsangebote gemäss §§ 31, 32 und 32 a,	85% völlig einverstanden 6% eher einverstanden 7% eher nicht einverstanden 1% gar nicht einverstanden Diverse Adressatinnen und Adressaten (Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, Geschäftsstelle Sozialkonferenz Kanton Zürich, Gemeinde Bülach, Stadt Opfikon und Stadt Wallisellen) begrünnen die Absicht, dass die Schul- und Kursgelder erschwinglich sein sollen. Gerade für Personen, die im Niedriglohnsegment arbeiteten, sei dies sehr wichtig, damit eine Weiterbildung gemacht werde. Es sei auch wichtig, dass solche Gebühren möglichst nicht durch die Sozialhilfe getragen werden müssten. Die Geschäftsstelle Sozialkonferenz Kanton Zürich regt deshalb an, den Gesetzestext entsprechend anzupassen. Beispielsweise mit folgendem Wortlaut: «Der Kanton und Dritte erheben für die angebotenen Ausbildungen erschwingliche Schul- und Kursgelder.» Die Stadt Illnau-Effretikon hält fest, dass die Zielgruppe ökonomisch schwach sei. Damit die Kurse auch von der Zielgruppe besucht würden, müssen die Schul- und Kursgebühren tief angesetzt sein.
§ 43 Abs. 2 unverändert.	
§ 43 Abs. 2 lit. a bis d unverändert.	
e. bis Fr. 200 je Semesterlektion für Kurse zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener.	53% völlig einverstanden 25% eher einverstanden 19% eher nicht einverstanden



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<i>4% gar nicht einverstanden</i> Diverse Vernehmlassungsteilnehmende (KV Zürich, Berufsfachschule Uster Wirtschaft und Technik, Berufsschule Rüti, Berufsbildungsschule Winterthur, EB Zürich Bildungszentrum für Erwachsene, Gewerbliche Berufsschule Wetzikon, Präsidialkonferenz der Berufsfachschulen, Schule für Gestaltung, Stadt Opfikon und Stadt Zürich) plädieren dafür, dass im Gesetz keine Beträge fixiert werden sollen. Diese sollen in der Verordnung geregelt werden. Für die Stadt Dietikon ist es sinnvoll, die Kosten für den Erwerb von Grundkompetenzen tief zu halten, da die Kurse eher von Personen mit tiefem Einkommen besucht würden. Das Sozialdepartement der Stadt Zürich und der Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste finden den Betrag zu tief. Die Gemeinde Rümlang hingegen zu hoch. Die SP Kanton Zürich findet die Spannbreite der Kosten generell nicht nachvollziehbar, da nicht klar sei, wie sich die Kosten der Semesterlektionen zusammensetzten. Gemäss der SVP des Kantons Zürich können die Kurse auch an einzelnen Tagen bzw. in Kurskursen stattfinden. Aus diesem Grund biete sich eine Lektionen/Kopfpauschale besser an. Die Gemeinde Maur zeigt sich mit der Bestimmung einverstanden, aus Gründen der Gesetzeslogik sei sie jedoch eher als lit. d. einzufügen und die bisherige lit. d ("alle übrigen Kurse") als lit. e.
Abs. 3 unverändert.	
⁴ Besteht für ein Bildungsangebot ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Direktion das Schul- oder Kursgeld für die vom Kanton bzw. in seinem Auftrag angebotenen Ausbildungen ermässigen oder erlassen.	<i>83% völlig einverstanden</i> <i>10% eher einverstanden</i> <i>2% eher nicht einverstanden</i> <i>5% gar nicht einverstanden</i> Der Schweizer Dachverband Lesen und Schreiben begrüsst diesen Passus sehr. Aus seiner Erfahrung sei das Kursgeld immer wieder ein Hinderungsfaktor, um an einem Angebot teilzunehmen. Gerade Menschen, die in prekären finanziellen Verhältnissen lebten, könnten sich ein Bildungsangebot oft nicht leisten, selbst wenn es günstig sei. Ein Erlass des Kursgeldes könne den Ausschlag geben für einen Entscheid zugunsten von Bildung und zukünftiger grösserer



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	finanzieller Selbständigkeit. Auch für den Pro Infirmis Bildungsclub handelt es sich um eine sehr wichtige Bestimmung im Sinne der Chancengleichheit. Verschiedene Adressatinnen und Adressaten (Alternative Liste, SP Kanton Zürich, Pro Infirmis Bildungsclub und Gemeinde Fällanden) sind grundsätzlich mit der Bestimmung einverstanden. Jedoch müsse erläutert werden, was ein «besonderes öffentliches Interesse» darstelle, entweder durch Umschreibung oder Auflistung. Die Grünliberale Partei Kanton Zürich findet, dass kein Vollerlass gewährt werden solle. Dies sieht auch die SVP des Kantons Zürich so. Die Ausbildung soll im Sinne der Kostentransparenz immer in Rechnung gestellt werden. Bei allfälligen Engpässen, soll der Kantonsrat über Erlasse beschliessen. Für den Kantonalen Gewerbeverband ist die geltende Version von § 43 für Härtefälle ausreichend. Eine Ausdehnung gemäss Vorschlag Absatz 4 erachtet er als nicht zweckmässig. Das Bildungszentrum Zürichsee und die Gemeinde Fällanden finden, dass keine Beiträge im Gesetz festzuschreiben, sondern in einer entsprechenden Verordnung zu regeln seien.
II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.	